

# Rechtsgefühl(e) und Menschenrechte. Die Freiheit von Folter im langen 19. Jahrhundert

*Sylvia Kesper-Biermann*

Der Menschenrechtsgeschichte wurde jüngst bescheinigt, sie habe „a human rights scholarship without the humans“ hervorgebracht<sup>1</sup>; statt Menschen würden Vertrags- und Rechtstexte sowie Strukturen im Vordergrund einer vor allem von Jurist:innen und Politikwissenschaftler:innen betriebenen Geschichtsschreibung stehen. Das führt der australische Historiker Roland Burke in seinem Forschungsüberblick von 2017 unter anderem darauf zurück, dass emotionshistorische Ansätze in der Menschenrechtshistoriographie zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kaum berücksichtigt worden seien. Tatsächlich spielen Gefühle bislang vor allem in der Analyse zivilgesellschaftlicher Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* und deren Mobilisierungen in den 1970er und 1980er Jahren eine Rolle<sup>2</sup>. Je weiter das Untersuchungsobjekt jedoch zeitlich zurückliege, so Burke weiter, desto stärker werde die Emotionsgeschichte als notwendiger Bestandteil einer Geschichte der Menschenrechte verstanden und angewandt<sup>3</sup>. Dabei sind beispielhaft das Buch von Lynn Hunt über die ‚Erfindung‘ der Menschenrechte im 18. Jahrhundert<sup>4</sup> oder Studien zum Humanitarismus und zu humanitären Interventionen in den internationalen Beziehungen des 19. Jahrhunderts zu nennen<sup>5</sup>.

Auch wenn also bereits ein Anfang gemacht ist, lohnt es sich, Menschenrechte und Emotionen vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert erneut in den Blick zu nehmen – nicht zuletzt deshalb, weil das 19. Jahrhundert unlängst als „Zeitalter des Gefühls“ bezeichnet worden

- 
- 1 Roland Burke. Flat affect? Revisiting emotion in the historiography of human rights (S.125). In: *Journal of Human Rights* (16). 2. 2017, S.123-141. DOI: 10.1080/14754835.2015.1103168.
  - 2 Ebenda, S. 131-136.
  - 3 Ebenda, S. 126.
  - 4 Lynn Hunt. *Inventing Human Rights. A History*. New York / London 2007.
  - 5 z.B. Fabian Klose. „In the Cause of Humanity“. Eine Geschichte der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert. Göttingen 2019.

ist<sup>6</sup>. Ferner erscheint es weiterführend, statt wie bisher von Menschenrechten vornehmlich im Plural zu sprechen, einzelne der sehr unterschiedlichen unter diesem Oberbegriff zusammengefassten Individualrechte in den Blick zu nehmen und ihrer je eigenen Entwicklung nachzugehen. So können auch die damit verbundenen spezifischen Gefühle einbezogen werden. Bislang dominiert in diesem Kontext die Berücksichtigung von Empathie<sup>7</sup>; eine Differenzierung im Hinblick auf unterschiedliche Emotionen und deren Zusammenhang mit einzelnen Menschenrechten fehlt hingegen. Die vorgeschlagene Herangehensweise macht es darüber hinaus möglich, die Einbindung einzelner Individualrechte in die jeweiligen Rechtskulturen zu untersuchen.

Die folgenden Ausführungen gehen diesen Fragen anhand der Freiheit von Folter nach. Diese Schwerpunktsetzung bietet sich an, weil Folter nach wie vor als „eines der größten Verbrechen gegen Menschenrechte“<sup>8</sup> gilt. Dem Folterverbot wird also elementare und archetypische Bedeutung zugemessen, so dass es stellvertretend für die Menschenrechte insgesamt stehen kann<sup>9</sup>. Dementsprechend ist es mit starken Gefühlen verbunden<sup>10</sup>. Der Beitrag geht in vier Schritten vor. Zunächst geht es *erstens* um die Entstehung des Folterverbots und um einige systematische Bemerkungen über sein Verhältnis zu Menschenrechten und Menschenwürde. Der *zweite* Teil untersucht, welche Emotionen mit der Freiheit von Folter während des 19. Jahrhunderts verbunden waren. Im Einzelnen gehörten Empathie, Rechtsgefühl und Ekel dazu. *Drittens* stehen die Erscheinungsformen des Folterverbots in der deutschen Rechtskultur des 19. Jahrhunderts im Mittelpunkt. Das Fazit fasst *viertens* die Ergebnisse zusammen und gibt einen Ausblick über Deutschland hinaus.

---

6 Richard Evans. Das europäische Jahrhundert. Ein Kontinent im Umbruch 1815-1914. München 2018, S. 605.

7 z.B. Frederik von Harbou. Empathie als Element einer rekonstruktiven Theorie der Menschenrechte. Baden-Baden 2014.

8 Holger Furtmayr/Bianca Schmolze/Mechthild Wenk-Ansohn. Ärztliche Dokumentation der Folgen von Folter. Verpflichtung im Namen der Menschenrechte. In: Deutsches Ärzteblatt 111, 20, S. 882 f.

9 vgl. John T. Parry. Understanding Torture. Law, Violence, and Political Identity. Ann Arbor 2010, S. 82; Markus Kotzur. Folterverbot (S. 242). In: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hrsg.). Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart / Weimar, S. 242-244.

10 Sylvia Kesper-Biermann. Menschenwürde, Rechtsstaat und Emotionen. Der Foltervorwurf als (rechts)politische Herausforderung in Deutschland vom 18. bis 20. Jahrhundert. In: Jens Eisfeld/Martin Otto/Louis Pahlow/Michael Zwanzger (Hrsg.). Naturrecht und Staat in der Neuzeit. Tübingen 2013, S. 269-294.

## 1. Freiheit von Folter: Menschenwürde und Menschenrecht

„Folter ist verboten. Immer und überall. [...] Es gibt keine Abwägung mit anderen Menschenrechten oder staatlichen Interessen, keine Ausnahmen, keine Relativierung. Das Folterverbot gilt absolut und immer, weil Folter die Menschenwürde verletzt, also den Menschen in seinem Menschsein angreift“, erklärt *Amnesty International* Deutschland auf seiner Internetseite<sup>11</sup>. Die Organisation verweist unter anderem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, deren Artikel 5 lautet: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“, sowie auf rechtlich bindende Normen wie die UN-Antifolterkonvention von 1984<sup>12</sup>. Eine solche Sichtweise, welche das Folterverbot vorrangig im Kontext international anerkannter und durch Rechtstexte abgesicherter Menschenrechte verortet, ist vergleichsweise jung. Sie etablierte sich erst seit den 1940er Jahren<sup>13</sup>. In den älteren, klassischen Grund- und Menschenrechtskatalogen des 18. und 19. Jahrhunderts findet sich die Freiheit von Folter als Abwehrrecht gegen den Staat hingegen nicht. Weder die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 noch die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 beispielsweise erwähnen es.

Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, das Folterverbot habe generell in Rechtstexten der Zeit keine Rolle gespielt. Im Gegenteil: In Deutschland wie in ganz Kontinentaleuropa erfolgte die formale Abschaffung der Folter zwischen der Mitte des 18. und dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Schweden (1734/1772) und Preußen (1740/1754) gehörten zu den ersten Territorien, welche diesen Schritt unternahmen, unter den letzten befanden sich Portugal (1826) und Baden (1831)<sup>14</sup>. Die Einzel- bzw. Nationalstaaten normierten das Folterverbot im Verlauf des 19. Jahrhunderts weiterhin meist im Rahmen der Strafgesetzgebung bzw. der

11 Amnesty International o.J: Hintergrundinformationen zu Folter, URL: <https://www.amnesty.de/informieren/hintergrundinformationen-zu-folter> [26.3.2021].

12 vgl. *Jan-Maximilian Zeller*. Folter vor dem Forum des Rechts. Frankfurt/M. u.a. 2014.

13 Die folgenden Ausführungen basieren auf *Sylvia Kesper-Biermann*. Menschenrechte sehen lernen. Medialisierungen der Folter im Europa des 19. Jahrhunderts (S. 101-106). In: Birgit Hofmann (Hrsg.). Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 2020, S. 99-131.

14 *Mathias Schmoeckel*. Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter. Köln/Weimar/Wien 2000, S. 50-74.

Regelung des Strafprozesses - und zwar ohne dezidierte Verbindungen zu den Menschenrechten herzustellen<sup>15</sup>. Im Deutschen Reich enthielten allerdings weder das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 noch die Reichsstrafprozessordnung von 1877 ein explizites Folterverbot. Zu den Gründen dafür gehörte die Einführung des reformierten Strafprozesses sowie das lineare Fortschrittsdenken des 19. Jahrhunderts. Man ging davon aus, die Folter sei ohnehin nur noch von historischer Bedeutung und für die Zukunft endgültig überwunden<sup>16</sup>. Ihre Abschaffung stand dementsprechend bei deutschen (Kriminal-)Juristen seit der Jahrhundertmitte kaum noch auf der Tagesordnung, während das Thema in der zweiten Hälfte des 18. und im frühen 19. Jahrhundert Gegenstand eines umfangreichen, europaweiten Expertendiskurses von Juristen, Staatsbeamten und Philosophen gewesen war<sup>17</sup>.

Besondere Verbreitung auch im deutschsprachigen Raum hatte in diesem Zusammenhang die Schrift *Über Verbrechen und Strafen* aus dem Jahr 1764 gefunden. Es handelte sich, wie schon der Titel deutlich macht, um ein „kriminalpolitisches Manifest“<sup>18</sup>, in dem sich der Italiener Cesare Beccaria für ein Verbot der Folter als Maßnahme innerhalb umfassender Reformen der Strafjustiz aussprach. Wie Lynn Hunt zutreffend feststellt, betonte er selbst dabei nicht „the connection between his views on torture and nascent rights language“<sup>19</sup>. Seine Argumente für ein Ende der Folter richteten sich unter anderem auf Zweifel an deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit und auf die allgemeine Sicherheit, nicht auf die Beachtung der Menschenrechte<sup>20</sup>. Insofern lässt sich der Schlussfolgerung Hunts, „by the 1780s, the abolition of torture and barbarous forms of corporal punishment had become essential articles in the new human rights doctrine“<sup>21</sup>, auch über das Beispiel Beccaria hinaus für die gesamte Abschaffungsdiskussion, nicht folgen.

---

15 Sylvia Kesper-Biermann. Grausamkeit, Barbarei und Seelen-Tortur. Die symbolische Funktion der Folter in den Strafrechtsreformdebatten des 19. Jahrhunderts. In: Karsten Altenhain/Nicola Willenberg (Hrsg.). Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung. Göttingen 2011, S. 147-167.

16 Kesper-Biermann. 2013, S. 277.

17 Schmoeckel. 2000.

18 Kai Ambos. Cesare Beccaria und die Folter – Kritische Anmerkungen aus heutiger Sicht (S. 504). In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 122, 3, 2010, S. 504-520 (im Original hervorgehoben).

19 Hunt. 2007, S. 102.

20 Ambos. 2010, S. 511.

21 Hunt. 2007, S. 31.

Bereits an anderer Stelle ist darauf hingewiesen worden, dass die Geschichte der Menschenrechte nicht mit der Geschichte des Humanitarismus gleichgesetzt werden kann, sondern „eine klare methodische Unterscheidung zwischen einem Diskurs um die Gewährung von gleichen menschlichen Rechten einerseits und einem Diskurs um die Beendigung menschlichen Leids andererseits“ erforderlich ist<sup>22</sup>. Das zeigt sich gerade im Hinblick auf das Folterverbot. Denn obwohl die Freiheit von Folter nicht als Menschenrecht eingefordert wurde, spielten bei ihrer Legitimation seit dem 18. Jahrhundert humanitäre Überlegungen eine wichtige Rolle. Folter wurde regelmäßig als Verletzung der Menschlichkeit bzw. der Menschenwürde, als grausam und unmenschlich bezeichnet; der Verzicht auf sie erfolgte „im Namen der Humanität“<sup>23</sup>. Johann Adam Bergk stellte in seiner Übersetzung von Beccarias Schrift fest: „Kein Mensch, er mag schuldig oder unschuldig sein, darf gemartert werden, weil er eine Person und Subjekt des Sittengesetzes, also heilig ist, und weil sein Körper als Bedingung der Wirksamkeit der moralischen Natur unverletzlich gehalten werden soll“<sup>24</sup>. Es wird deutlich, dass der Körper zunehmend als geschützter und unverletzbarer Bereich des Individuums angesehen wurde, auf den der Staat keinen Zugriff haben sollte<sup>25</sup>. Schmerz und Leiden wurden zudem generell nicht mehr als unausweichlich, sondern im Gegenteil als inakzeptabel angesehen<sup>26</sup> – allerdings im strafrechtlichen Kontext bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein vielfach nur dann, wenn es sich um exzessive oder so genannte ‚unnötige‘ Schmerzzufügung handelte. Darunter fiel auf jeden Fall die Folter; sie galt als „Inbegriff herzloser Grausamkeit“<sup>27</sup>. Ihre Abschaffung wurde im 19. Jahrhundert als wichtiger Schritt im Hinblick auf die Verwirklichung aufgeklärter, humanitärer Prinzipien interpretiert. „Vernunft und Menschlichkeit“ hätten die Tortur „schon größtentheils im Laufe des vorigen Jahr[underts, SKB] aus dem Gerichtsverfahren verbannt“, hieß es beispielsweise in einem Konversati-

---

22 Klose. 2019, S. 78; vgl. *Samuel Moyn*. Substance, Scale and Salience. The Recent Historiography of Human Rights (S. 130 f.). In: *Annu. Rev. Law Soc. Sci.* 8, 2012, S. 123-140.

23 *Schmoeckel*. 2000, S. 572; vgl. *Harbou*. 2014, S. 322.

24 *Johann Adam Bergk*. Des Marchese Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Von neuem aus dem Italienischen übersetzt, Bd. 1. Leipzig 1798, S. 135.

25 *Schmoeckel*. 2000. S. 516 f.

26 *Karen Haltunen*. Humanitarianism and the Pornography of Pain in Anglo-American Culture (S. 303 f.). In: *The American Historical Review* 100, 1995, S. 303-334.

27 *Franz Helbing*. Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten, Bd. 2, Ndr. d. Ausg. Gross-Lichterfelde-Ost 1910. Augsburg 1999, S. 256.

onslexikon aus dem Jahr 1838<sup>28</sup>. Um 1900 hatte sich dieser Zusammenhang als so selbstverständlich etabliert, dass der Schriftsteller Rudolf Quanter in seiner Abhandlung über *Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt* mit ironischem Unterton bemerken konnte: „Dem modernen Menschen geht es wie dem Automaten: wirft man oben das Wort Folter hinein, dann fällt mit tödlicher [!] Sicherheit eine faustdicke Humanitätsphrase unten heraus“<sup>29</sup>. Vor diesem Hintergrund und angesichts der massiven Menschenrechtsverbrechen während des Zweiten Weltkriegs erschien dann 1948 die Aufnahme der Freiheit von Folter in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, platziert unter den Abwehrrechten gegen den Staat, nur folgerichtig<sup>30</sup>. Die Phase vom ausgehenden 18. zum frühen 20. Jahrhundert wirkte demnach als notwendige Transformationsphase<sup>31</sup>, in der von einem Verschwinden des Folterverbots, wie es für die Menschenrechte allgemein behauptet wurde<sup>32</sup>, keine Rede sein kann. Den damit verbundenen Gefühlen kam dabei eine wesentliche Rolle zu.

## 2. Folterverbot und Emotionen: Empathie, Rechtsgefühl, Ekel

Wenn Juristen, aber auch Angehörige anderer Berufs- und Bevölkerungsgruppen im langen 19. Jahrhundert über die Folter bzw. das Folterverbot redeten, taten sie das fast durchweg in einer hoch emotionalen Sprache. Adjektive wie ‚unmenschlich‘, ‚grausam‘, ‚barbarisch‘, ‚schrecklich‘ sowie ‚abscheulich‘ und ‚ekelhaft‘ tauchten dabei regelmäßig auf<sup>33</sup>. Der Schriftsteller George Hiltl schilderte zum Beispiel in einem Artikel für die Familienzeitschrift *Gartenlaube* 1864 die „Anwendung der gebräuchlichsten Folter- und Strafwerkzeuge“ der Vergangenheit anhand eines fiktiven Hexenprozesses aus dem 17. Jahrhundert. Er stellte fest: „Die in den Protokollen enthaltenen Vorschriften bezüglich der Abnahme der Bekenntnisse, so

---

28 Art. Folter. In: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Bd. 2: Leipzig 1838, S. 68 f.

29 Rudolf Quanter. *Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt*. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Dresden 1900 (ND, Aalen 1970), S. 1 f.

30 Johannes Morsink. World War Two and the Universal Declaration (S. 369 f.). In: *Human Rights Quarterly* 15, 1993, S. 357-405.

31 Kesper-Biermann. 2020 S. 106.

32 Stefan-Ludwig Hoffmann. Einführung. Zur Genealogie der Menschenrechte (S. 14). In: ders. (Hrsg.). *Moralpolitik. Zur Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*. Göttingen 2010, S. 7-37.

33 Kesper-Biermann. 2020. S. 107.

wie diese selbst, sind fast stets dieselben. Sie sind so haarsträubender Art, so fürchterlichen Inhaltes, daß Mitleid, Schauer über die schreckenerregende Verfinsterung der Geister und Unwillen über die Willkür der geistig beschränkten Richter mit einander wechseln, wenn man die Acten durchliest“<sup>34</sup>. Die hier beschriebene Gefühlsmischung galt als selbstverständliche und gesellschaftlich erwartete Reaktion auf Berichte über oder Bilder von Folterungen. Bemerkenswert dabei ist, dass diese Emotionen erst mit der Umbewertung der Tortur von einem legalen Element des Strafverfahrens zu einem absolut unzulässigen Mittel staatlicher Gewalt seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Folter verbunden wurden. Die Abschaffungsbefürworter hatten innerhalb des Expertendiskurses nicht nur juristische Argumente angeführt, sondern auch an Gefühle appelliert, um ihre Forderung zu untermauern. So wie sich das Folterverbot als unbestreitbare rechtliche und moralische Norm im beginnenden 19. Jahrhundert allgemein durchsetzte, erschienen auch die damit nun verbundenen Emotionen als ‚natürlich‘<sup>35</sup>.

Systematisiert man die von Hittl mit der Folter bzw. dem Folterverbot im langen 19. Jahrhundert in Zusammenhang gebrachten Gefühle, so lassen sich Empathie („Mitleid“), Rechtsgefühl („Unwillen“) und Ekel („Schauer“) unterscheiden. Auf die Bedeutung von (individueller) Empathie für die Geschichte der Menschenrechte insgesamt hat die Forschung wiederholt hingewiesen<sup>36</sup>. „Imagined empathy“, also das Mitgefühl mit dem Leiden anderer, weit entfernter, unbekannter Menschen, gewann als zentraler Bestandteil der „humanitären Revolution“ im Verlauf des langen 19. Jahrhunderts an Bedeutung<sup>37</sup>. Diese Entwicklung spielte auch für das Folterverbot eine zentrale Rolle, indem sich die humanitäre Sensibilität auf – in der Regel körperliche – Leiden und Schmerzen der grundsätzlich als unschuldig angesehenen, der Tortur unterworfenen Opfer bezog. Schon in seiner berühmten *Theorie der ethischen Gefühle* wählte Adam Smith gerade das Einfühlen in die Qualen eines Menschen auf der Folterbank als Beispiel für Empathie („sympathy“), also das „Erbarmen oder das Mitleid, das Gefühl, das wir für das Elend anderer empfinden, sobald wir dieses entweder selbst sehen, oder sobald es uns so lebhaft geschildert

---

34 Georg Hittl. Die Anwendung der gebräuchlichsten Folter- und Strafwerkzeuge (S. 604). In: Die Gartenlaube. 1864, S. 539-542, 603-606.

35 Kesper-Biermann. 2013. S. 271f.

36 vgl. Burke. 2017.

37 Klose. 2019, S. 70-76.



wird, daß wir es nachfühlen können<sup>38</sup>. Das ‚Nachspüren‘ des Schmerzes von realen, aber auch fiktiven Personen führte zu einer Abwehrreaktion und zum Wunsch, eine Wiederholung zu vermeiden, also zu einer affektiven Untermauerung des Folterverbots<sup>39</sup>. Voltaire schrieb beispielsweise 1766 in seinem Kommentar zu Beccarias Werk<sup>40</sup>: „[...] und dennoch empören sich alle, durch ein von Gott, in unsre Herzen eingepflanztes Mitleiden, wider die Marter“. Spätere Übersetzungen sprachen teilweise in säkularisierter Form von einem natürlichen Mitgefühl jedes Menschen, das die Illegitimität der Folter deutlich mache<sup>41</sup>.

Weniger intensiv als die Empathie ist bislang das Rechtsgefühl im Zusammenhang mit den Menschenrechten betrachtet worden, auch wenn gerade die Kombination von Mitgefühl und einem „sense of injustice when governments resort to measures which invade the perceived natural rights of mankind“ als „real seed of the human rights movement“ gilt<sup>42</sup>. Beccaria habe „das Rechts- und Schamgefühl gegen die Tortur“ aufgerüttelt, erklärte etwa der Rechtsprofessor Carl Theodor Welcker 1834 und leitete daraus eine sich notwendig ergebende einhellige Ablehnung der Folter ab: „Die Tortur nun aber wagt ja heut zu Tage auch nicht ein Jurist, nicht ein Regierungsmann mehr zu vertheidigen“<sup>43</sup>. Der Begriff ‚Rechtsgefühl‘ tauchte im deutschen Sprachraum erstmals in den 1790er Jahren auf<sup>44</sup> und blieb über das gesamte lange 19. Jahrhundert hinweg von Bedeutung. Eine besondere Konjunktur erlebte er in Deutschland in den Jahrzehnten um 1900<sup>45</sup>. Obwohl - oder gerade weil - er facettenreich war und keineswegs einheitlich verwendet wurde, spielte er insbesondere in rechtspolitischen

---

38 *Adam Smith*. Theorie der ethischen Gefühle. Auf der Grundlage der Übersetzung von Walther Eckstein neu herausgegeben von Horst D. Brandt. Hamburg 2010 [1759], S. 5.

39 vgl. *Harbou*. 2014, S. 308f.

40 Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen (1788). Neueste Ausgabe von neuem verbessert und vermehrt nebst dem Commentar des Voltaire, Widerlegungen und andern interessanten Werken verschiedener Verfasser, Bd. 1, Breslau, S. 237.

41 *Harbou*. 2014, S. 323.

42 *Andrew Clapham*. Human Rights. A Very Short Introduction. Oxford 2007, S. 9.

43 *Carl Theodor Welcker*. Anklage (S. 584). In: Carl von Rotteck/ders. Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Bd. 1. Altona 1834, S. 573-584.

44 *Johannes F. Lehmann*. ‚Rechtsgefühl‘. Zur Diskursgeschichte eines Begriffs um 1800. In: Sigrid G. Köhler/Sabine Müller-Mall/Florian Schmidt/Sandra Schnädelbach (Hrsg.). Recht fühlen. Paderborn 2017, S. 33-41.

45 *Sandra Schnädelbach*. Entscheidende Gefühle. Rechtsgefühl und juristische Emotionalität vom Kaiserreich bis in die Weimarer Republik. Göttingen 2020, S. 15-18.



Debatten eine wichtige Rolle<sup>46</sup>. Der Juraprofessor Eduard Osenbrüggen stellte 1854 fest, „daß die Bezeichnungen: allgemeines Rechtsbewußtsein des Volks, allgemeines Rechtsgeföhl, natürliches Geföhl und gesunder Menschenverstand neben und durch einander, als identisch oder doch als verschwistert gebraucht werden“<sup>47</sup>.

Der Begriff des Rechtsgeföhls wurde um 1800 zunächst von der Strafrechtstheorie aufgegriffen<sup>48</sup>. Da gleichzeitig die Diskussion über die Folter als Verletzung der Menschlichkeit in erster Linie in strafrechtlichen Kontexten erfolgte, verwundert es nicht, dass Rechtsgeföhl, Menschenwürde und Tortur schnell in einen engen Zusammenhang gebracht wurden. Im Hinblick auf das Folterverbot war das Verständnis von Rechtsgeföhl als einer allgemeinmenschlichen Fähigkeit zentral, intuitiv zu föhlen, was Recht ist bzw. was Recht sein sollte. So war der Kriminalrechtswissenschaftler Carl Grolmann 1798 von einem „jedem, auch dem rohesten Menschen [...] beywohnende[n] Rechtsgeföhl“ überzeugt<sup>49</sup>. Der Jurist Jodocus Temme stellte fest: „Das allgemeine sittliche und rechtliche Bewußtsein trägt jeder Mensch in sich“<sup>50</sup>. In eher populärwissenschaftlichen Kontexten formulierte der bereits erwähnte Schriftsteller Rudolf Quanter 1900: „Instinktiv kann nur das geföhlt werden, was natürlich ist“, nur „das natürliche Recht kann deshalb instinktiv empfunden werden“. In Bezug auf die Tortur folgerte er dementsprechend, sie widerspreche dem „natürlichen Rechtsgeföhl“<sup>51</sup>. Nicht nur in diesem Beispiel wurde das Empfinden von Recht vor allem mit dem Naturrecht in Verbindung gebracht. Gustav Rümelin etwa nannte zuerst in einer Rede von 1871 das Natur- und Vernunftrecht in einer Reihe mit Rechtsbewußtsein und Rechtsgeföhl<sup>52</sup>. Die Menschenrechte wiederum standen ebenfalls in enger Beziehung zum Naturrecht<sup>53</sup> und erschienen als so elementar, dass sie über das Rechtsgeföhl besonders gut zu erfassen seien. Die um 1900 allgemein zu beobachtende „Medikalisierung des Rechtsgeföhls“<sup>54</sup> war demgegenüber für das Folterverbot nicht von Bedeutung.

---

46 vgl. auch *Schnädelbach*. 2020, S. 35f.

47 *Eduard Osenbrüggen*. Die Berufung auf das Rechtsbewußtsein im Volke (S. 166). In: *Archiv des Criminalrechts*. NF 1854, 1, 1854, S. 152-170.

48 *Lehmann*. 2017, S. 36.

49 zit. nach *Lehmann*. 2017, S. 37.

50 zit. nach *Osenbrüggen*. 1854, S. 168.

51 *Quanter*. 1970 [1900], S. 17f.

52 *Gustav Rümelin*. Rechtsgeföhl und Gerechtigkeit. Frankfurt/M. 1948 [1907], S. 5.

53 *Moyn*. 2012, S. 126.

54 *Schnädelbach*. 2020, S. 79.

Nach Ansicht vieler Juristen des 19. Jahrhunderts bedurfte es einer allmählichen Kultivierung des Rechtsgefühls im Verlauf der Menschheitsgeschichte, und zwar unter anderem durch verstandesmäßige Einsichten, Fortschritt und ‚Zivilisation‘. Das „Rechtsgefühl des Naturmenschen“, erklärte Rudolf von Jhering 1867, stand noch „ganz unter der Herrschaft des Schmerzes“. Erst wenn „diese Stufe des noch im Affect befangenen Rechtsgefühls überwunden ist [...] gewinnt das Urtheil den richtigen Masstab für eine gerechte Würdigung des Unrechts“<sup>55</sup>. Folgt man dieser Auffassung, dann war es nicht überraschend, sondern lediglich folgerichtig, dass sich erst im Zuge der Aufklärung, als man in der Lage war zu erkennen, Folter sei unmenschlich und unrechtmäßig, das Rechtsgefühl gegen diese Praxis regte. Wie sich den Ausführungen Hiltls, aber auch vieler anderer entnehmen lässt, zeigte sich die vom kultivierten Rechtsgefühl hervorgerufene Ablehnung der Tortur in Emotionen wie Empörung und Entrüstung<sup>56</sup>. Menschenrechte als universell gültige Rechte des Individuums gegen den Staat wurden in erster Linie durch ihre Verletzung und damit durch die Verletzung des Rechtsgefühls, das sich dagegen sträubte, sichtbar<sup>57</sup>.

Schließlich ist als weitere, von Hiltl erwähnte und mit der Folter verbundene Emotion Ekel zu nennen<sup>58</sup>. „Ein heisser Ekel steigt in uns auf und weicht allmählich einem bitteren Weh, wenn wir sehen, [...] wie von der Justizverwaltung die ärgsten Quälereien der Folter betrieben wurden.“ So leitete der Jurist und Journalist Richard Wrede<sup>59</sup> seine kulturhistorischen Studien über *Die Körperstrafen bei allen Völkern* ein. Ekel ist kein unveränderlicher, angeborener Instinkt, sondern die Emotion ist das Ergebnis von Sozialisations- und Akkulturationsprozessen. Was als ekelhaft und abscheulich empfunden wird, variiert von Kultur zu Kultur und ist historischem Wandel unterworfen. Das zeigt sich deutlich am Beispiel der Folter, denn sie verwandelte sich in der öffentlichen Wahrnehmung von einem lange allgemein akzeptierten Bestandteil des Strafverfahrens in eine grausame, verabscheuungswürdige Verletzung der Menschenwürde.

---

55 Rudolf von Jhering. Das Schuldmoment im römischen Privatrecht. Eine Festschrift. Gießen 1867, S. 9f.

56 vgl. Schnädelbach. 2020, S. 59.

57 Sigrid G. Köhler. Menschenrecht fühlen, Gräueltat zeigen. Zur transnationalen Abolitionsdebatte im populären deutschsprachigen Theater um 1800 (S. 71). In: dies./Sabine Müller-Mall/Florian Schmidt/Sandra Schnädelbach (Hrsg.). Recht fühlen. Paderborn 2017, S. 63-79.

58 Zum Folgenden Kesper-Biermann. 2020, S. 107-109.

59 Richard Wrede. Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Kulturgeschichtliche Studien. Dresden 1898, S. 1.

Ekel ist nicht nur für das Individuum und seinen Körper von Bedeutung, sondern bezieht sich auch auf Verhaltensweisen im zwischenmenschlichen Umgang. Als verkörpert moralisches Urteil geht die Ablehnung dessen, was als unangemessenes Handeln verstanden wird, mit emotionalen bis hin zu physischen Reaktionen wie beispielsweise Übelkeit einher. Häufig steht dabei ein Verhalten, das als Verletzung bzw. Missbrauch des menschlichen Körpers verstanden wird, im Mittelpunkt.

Wie Ekel gelten auch Rechtsgefühl und Empathie als soziale Emotionen, das heißt sie werden für das gesellschaftliche Zusammenleben als wichtig, wenn nicht gar als notwendig angesehen. So spricht man beispielsweise vom moralischen Ekel<sup>60</sup>, der als soziales Gefühl für die Schaffung und Aufrechterhaltung sozialer Ordnungen von Bedeutung ist. Das Rechtsgefühl sei im 19. Jahrhundert als „moralischer Sinn“, als moralisches Gefühl verstanden worden, erklärt Sandra Schnädelbach<sup>61</sup>. Das macht die Verbindung zu den Menschenrechten, die man ebenfalls als moralische Rechte ansah<sup>62</sup>, deutlich. Nimmt man also die drei mit der Folter verbundenen Gefühle gemeinsam in den Blick, fällt auf, dass sie eng miteinander verbunden waren. Aus unterschiedlichen Richtungen wirkten sie zusammen, das heißt die als ‚natürlich‘ wahrgenommenen Gefühlsreaktionen untermauerten das Folterverbot als Gebot der Menschlichkeit, wenn auch nicht als Menschenrecht. Das verweist auf seine Bedeutung in der deutschen Rechtskultur des langen 19. Jahrhunderts.

### *3. Die Freiheit von Folter in der deutschen Rechtskultur*

Das Folterverbot verschwand zwar während des 19. Jahrhunderts aus den juristischen Expertendiskursen in Deutschland, blieb aber in anderen Kontexten überaus präsent<sup>63</sup>. So bildete Folter ein verbreitetes Element (historischer) Romane beispielsweise der Schauerromantik. Illustrierte (Familien-)Zeitschriften wie die *Gartenlaube* publizierten Artikel zum Thema und es erschienen insbesondere um 1900 populärwissenschaftliche Darstellungen, beispielsweise die von Rudolf Quanter<sup>64</sup>. Folterinstrumente waren in öffentlichen kulturhistorischen Museen, in Schaubuden auf Jahrmärkten,

---

60 *Christoph Demmerling/Hilge Landweer*. Ekel (S. 94). In: *Philosophie der Gefühle. Von Achtung bis Zorn*. Stuttgart/Weimar 2007, S. 93-110.

61 *Schnädelbach*. 2020, S. 63.

62 *Harbou*. 2014, S. 305.

63 zum Folgenden *Kesper-Biermann*. 2020, S. 112-126.

64 *Quanter*. 1970 [1900].

in Wachsfigurenkabinetten sowie auf Weltausstellungen und in Sammlungen von Privatpersonen gegen Eintrittsgeld zu sehen; ferner konnten frühneuzeitliche Folterkeller besichtigt werden. Die von der Forschung hervorgehobene Bedeutung von Literatur, Theater und weiteren Formen (populärer) Kultur für die Etablierung der Menschenrechte seit dem 18. Jahrhundert<sup>65</sup> bestätigt sich auch im Hinblick auf die Freiheit von Folter. Deren Sichtbarmachung mithilfe von Sprache, Bildern oder Objekten bekräftigte ihre Ablehnung als schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde. Das entsprach einem Muster, das für die Menschenrechte insgesamt als typisch herausgestellt und von Cornelia Vismann als „Sprechweise der Deklaration“ bezeichnet wurde: „Jemand, der gefoltert wurde, beruft sich daher auf kein Recht, er beschreibt, was ihm angetan wurde - in allen Details. Er zeigt die Spuren seiner Verletzungen [...] Die Beurteilung als Unrecht fällt mit der empirischen Beschreibung der Unrechtshandlung zusammen“<sup>66</sup>. Texte, Bilder und andere (populäre) Repräsentationen waren für diese „Deklarationen“ deutlich besser geeignet als die nüchternen Rechtstexte, in denen das Folterverbot um 1800 ursprünglich formuliert worden war. Wie bereits erwähnt, fehlten diese in Deutschland dann mit der Vereinheitlichung des Straf- und Strafprozessrechts im Kaiserreich seit den 1870er Jahren zudem vollständig.

Romane oder Zeitschriftenartikel, beispielsweise der von George Hiltl aus dem Jahr 1864, ermöglichten „radikal individualisierte Erzählungen“ von Menschenrechtsverletzungen<sup>67</sup>. Hiltl erklärte, die Anwendung der Folter werde „am anschaulichsten, wenn wir es versuchen einem peinlichen Verhöre beizuwohnen, in dessen Verlauf die gebräuchlichsten Instrumente in Thätigkeit gesetzt werden“<sup>68</sup>. Im Artikel für die *Gartenlaube* folgte eine entsprechend eindringliche, auf das Jahr 1693 datierte Schilderung, in der eine fiktive, der Hexerei beschuldigte Frau im Mittelpunkt stand. Im Sinne der Individualisierung durften auch ihre Gedanken und Empfindungen nicht fehlen: „Schon bemächtigt sich der Angeklagten eine entsetzliche Furcht, sie blickt mit halbverdrehen Augen die schauerlichen

---

65 z.B. Hunt. 2007; Köhler. 2017.

66 Cornelia Vismann. Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik (S. 287). In: Hauke Brunkhorst (Hrsg.). Demokratischer Experimentalismus. Politik in der komplexen Gesellschaft. Frankfurt a.M. 1998, S. 279-304.

67 Peter Schneck. Das Recht der Entrechteten. Literatur und die Erfindung der Menschenrechte (S. 452). In: Radhika Natarajan (Hrsg.). Sprache, Flucht, Migration. Kritische, historische und pädagogische Annäherungen. Wiesbaden 2019, S. 447-470.

68 Hiltl. 1864, S. 540.

Vorbereitungen an. [...] Sie will versuchen, wie lange sie die Marter ertragen kann, die ihrer wartet“<sup>69</sup>. Wichtiger noch als die Gefühlsbeschreibungen der Folteropfer waren die Gefühle, die in den Leser:innen, den Besucher:innen von Foltermuseen und den Betrachter:innen von entsprechenden Visualisierungen hervorgerufen wurden. Empathie, Rechtsgefühl und Ekel konnten durch diese populären Repräsentationen, für die zudem eine hoch emotionale Gestaltung charakteristisch war, besonders effektiv adressiert werden. Ein Beispiel ist die Erzählung „Ein Ehemann als Marterknecht“. Sie erschien 1868 in einer Sammlung von „Dunklen Geschichten aus Österreich“ mit einer ganzseitigen Illustration des Malers und Grafikers Vinzenz Katzler (Abb. 1)<sup>70</sup>.

*Abb. 1: Ein Ehemann als Marterknecht, in: Hermann 1868*



<sup>69</sup> *Hiltl*. 1864, S. 541.

<sup>70</sup> *Moriz Hermann*. *Dunkle Geschichten aus Österreich*. Mit Illustrationen von Vinzenz Katzler. Wien 1868, nach S. 224.

Darin möchte ein krankhaft eifersüchtiger Ehemann von seiner Frau den Namen ihres vermeintlichen vorehelichen Liebhabers erfahren. Als Assessor des Wiener Kriminalgerichts mit den Verhörtechniken der Vergangenheit vertraut, bringt er im Keller des Gerichtshauses gelagerte frühneuzeitliche Folterwerkzeuge wie Daumen- und Beinschrauben mit nach Hause und foltert seine Gattin, die sich nichts vorzuwerfen hat und insofern auch nicht das geforderte „offene[s] Bekenntniß“<sup>71</sup> ablegen kann, zu Tode. Die Szene wird im Text ausführlich über mehrere Seiten beschrieben und mithilfe der Illustration visualisiert. Die Anklänge an zeitgenössische Vorstellungen über Hexenprozesse, wie sie Hiltl in seinem Artikel exemplarisch beschrieben hat, sind unübersehbar. Die Fenster im Haus des Ehepaares sind verbarrikiert, nur Kerzenschein erhellt den Raum und die Schreie des Opfers können nicht nach außen dringen. Zudem erklärt der Peiniger vor der Anwendung erst ausführlich die Wirkungsweise jedes einzelnen Instruments. Die körperlichen und auch seelischen Leiden der jungen Frau, ablesbar in der Illustration unter anderem an ihrer Körperhaltung und ihrem Gesichtsausdruck, sollen Empathie, die Schilderung der dem Rechtsgefühl widersprechenden Grausamkeit Entrüstung und Empörung hervorrufen.

Die Unvereinbarkeit der Marterhandlungen mit dem Rechtsempfinden der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird ferner durch weitere Mittel unterstrichen. So ist der folternde Ehemann von Beruf (Straf-)Jurist und sollte sich deshalb besonders an Recht und Gesetz orientieren sowie die Menschenwürde respektieren. Stattdessen zeigt er sich vollkommen empathielos, „von dem Jammer und Wehgeschreie der armen Gemarterten gänzlich ungerührt“<sup>72</sup>. Die Folterwerkzeuge musste er aus dem Keller des Gerichtsgebäudes holen; sie waren schmutzig, alt und rostbefleckt, weil sie schon sehr lange nicht mehr benutzt worden waren. Diese „entsetzlichen Erfindungen des Mittelalters“<sup>73</sup> gehörten also einer voraufklärerischen, vergangenen Zeit an, in der das Rechtsgefühl, wie von Jhering beschrieben, in Deutschland noch nicht entsprechend kultiviert war. Schließlich thematisiert der Verfasser explizit die Emotion Ekel. Nach der Festnahme des Täters beginnt die Untersuchung des Falls „und die Details derselben erfüllten Richter und Beisitzer mit Schauer und Abscheu vor dem gefühllosen, entmenschten Bösewichte“<sup>74</sup>. Die Stilisierung des „Bösewichts“,

---

71 *Hermann*. 1868, S. 232.

72 *Ebenda*, S. 234.

73 *Ebenda*, S. 234.

74 *Ebenda*, S. 236.



der zuvor schon als grausamer Verbrecher charakterisiert worden war, zum Gegenbild wird auf diese Weise fortgesetzt. Seine Tat zeige, dass er selbst über keines der als natürlich angesehenen Gefühle verfüge; das allein genüge deutlich zu machen, dass bei ihm keinerlei Menschlichkeit anzutreffen ist. Die Popularität solcher weit verbreiteten Schilderungen und Visualisierungen von Folter und Folterverbot hing unter anderem damit zusammen, dass Ekel als ambivalente Emotion beschrieben wird<sup>75</sup>. Sie enthält als eine Facette Faszination und Lust, unter anderem die Lust an der Überschreitung auch moralischer Grenzen. Folterrepräsentationen ermöglichten den Zeitgenossen so ein unterhaltendes emotionales Erlebnis, das als Ambivalenz von Abscheu und Vergnügen beschrieben und von Karen Halttunen als „pornography of pain“ bezeichnet wurde<sup>76</sup>.

Die mit der Folter bzw. dem Folterverbot verbundenen Gefühle waren zum einen auf das Individuum bezogen, zum anderen wirkten sie als soziale Emotionen kollektiv. Die Freiheit von Folter bildete einen wesentlichen Bestandteil der Rechtskultur im Deutschland des 19. Jahrhunderts, verstanden als „Inbegriff der in einer Gesellschaft bestehenden, auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen“<sup>77</sup>. Sie galt als selbstverständlicher, nicht hinterfragbarer Grundpfeiler der politischen Ordnung und des Zusammenlebens, als Indikator für Fortschritt, Modernität und Rechtsstaat. Erzählungen wie die von Hermann, Visualisierungen und Foltermuseen wiederholten diese Sichtweise immer wieder in emotionalisierender Art und Weise, denn Rechtskultur wurde und wird „auch und gerade durch ihre mediale Vermittlung geprägt“<sup>78</sup>. Konkurrierende Normvorstellungen, wie sie in verwandten Fragen, beispielsweise der Todesstrafe<sup>79</sup>, zutage traten, waren in Bezug auf die Folter grundsätzlich nicht denk- bzw. sagbar. Dieser über alle politischen, konfessionellen oder sozialen Gruppen hinweg geteilte Konsens ermöglichte es dem Folterverbot, als Bestandteil der Rechtskultur eine wichtige Rolle für die Selbstdeutung und Selbstreflexivität<sup>80</sup> der deut-

---

75 vgl. *Kesper-Biermann*. 2020, S. 109.

76 *Halttunen*. 1995.

77 *Thomas Raiser*. Grundlagen der Rechtssoziologie, 6., durchges. U. erw. Aufl. Tübingen 2013, S. 330.

78 *Peter Mankowski*. Rechtskultur. Tübingen 2016, S. 279.

79 *Richard Evans*. Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987. Berlin 2001.

80 *Georg Mohr*. Rechtskultur. In: Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Hrsg. von Stefan Gosepath/Wilfried Hisch/Beate Rössler. Berlin 2009. URL: [https://www.degruyter.com/document/database/HPPS/entry/HPPSID\\_287/html](https://www.degruyter.com/document/database/HPPS/entry/HPPSID_287/html).



schen Gesellschaft einzunehmen. Die mit ihm als ‚natürlich‘ verbundenen Emotionen konnten dazu beitragen, die Menschen zu einer „Gefühlsgemeinschaft“ zusammenzubinden<sup>81</sup> und innergesellschaftliche Trenn- und Konfliktlinien zu überwinden.

Als in erster Linie relevante Gemeinschaft betrachtete man im 19. Jahrhundert die (deutsche) Nation<sup>82</sup>. Das Strafrecht, in dessen Kontext das Folterverbot ja rechtlich normiert worden war, wies nach Ansicht der Juristen eine besonders enge Verbindung zu ihr auf. Rudolf von Jhering stellte stellvertretend für viele fest: „Aber das Strafrecht ist der Knotenpunkt, wo die feinsten und zartesten Nerven und Adern zusammenlaufen, und wo jeder Eindruck, jede Empfindung sich fühlbar macht und äusserlich sichtbar wird, das Antlitz des Rechts, auf dem die ganze Individualität des Volks, sein Denken und Fühlen, sein Gemüth und seine Leidenschaft, seine Gesittung und seine Rohheit sich kund gibt, kurz auf dem seine Seele sich widerspiegelt – das Strafrecht ist das Volk selbst“<sup>83</sup>. Gleichermassen wurde der Zusammenhang des Rechtsgefühls mit Nation bzw. Volk betont<sup>84</sup>. Im Hinblick auf die Folter bzw. das Folterverbot spielte das jedoch keine Rolle. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Menschenwürde galt die Freiheit von Folter als allumfassendes Gebot der Menschlichkeit und nicht als Ausdruck des spezifischen Rechtsempfindens einer Nation. Die beiden anderen mit ihr verknüpften Emotionen, Empathie und Ekel, erschienen ebenfalls als allgemein menschlich und unterstrichen so dessen universellen, für alle Menschen gleichermaßen geltenden Charakter.

#### 4. Fazit und Ausblick

Das Folterverbot war im langen 19. Jahrhundert in Deutschland mit den Emotionen Empathie, Rechtsgefühl und Ekel verbunden. Es war in verschiedenen (populären) Formaten und Medien sehr präsent und bildete einen wichtigen Bestandteil der Rechtskultur. So konnte es die Deutschen zu einer „Gefühlsgemeinschaft“ zusammenbinden und die Funktion identitätsbildender Sinnstiftung nach innen übernehmen. Damit einher ging gleichzeitig die Abgrenzung von anderen Rechtskulturen nach außen<sup>85</sup>.

---

81 Köhler. 2017, S. 70.

82 Zur gegenwartsbezogenen These, dass „jedwede Rechtskultur national ist“, vgl. auch Mankowski. 2016, S. 279.

83 Jhering. 1867, S. 2f.

84 z.B. Osenbrüggen. 1854, S. 161.

85 Mankowski. 2016, S. 279.

Die Abschaffung der Folter und vor allem die Einhaltung dieser Norm diente als Gradmesser für ‚Zivilisation‘ und konnte unter anderem dazu genutzt werden zu beurteilen, welche Staaten, Nationen oder Weltregionen sich noch in einem ‚primitiven‘ Zustand befanden<sup>86</sup>. Daran zeigt sich, dass sich das Folterverbot im 19. Jahrhundert in einem Spannungsverhältnis zwischen universellem Anspruch und zivilisatorisch-kulturellen Zuschreibungen befand. Es sollte einerseits prinzipiell für jedes Individuum ohne Unterschied gültig sein und verfügte so über das Potential, Trennlinien auch über große Entfernungen zu überwinden. Andererseits bedeuteten Empathie, Rechtsgefühl und Ekel angesichts der Verletzung der Menschenwürde nicht, dass für alle Menschen selbstverständlich Rechtsgleichheit gefordert worden wäre<sup>87</sup>. Vielmehr konnte gerade der Verweis auf Emotionen und deren (fehlende) Kultivierung, wie schon bei Adam Smith, Ungleichheit legitimieren. „Ein zivilisiertes Volk“, argumentierte er in der *Theorie der ethischen Gefühle*, „das gewohnt ist, seinen natürlichen Gemütsbewegungen einigermassen freien Lauf zu lassen, wird dadurch freimütig, offen und aufrichtig. Barbaren dagegen, die die Äußerungen eines jeden Affektes ersticken und verbergen müssen, erwerben dadurch notwendig die Gewohnheit der Falschheit und der Verstellung. [...] Selbst die Folter ist nicht imstande, sie dahin zu bringen, daß sie etwas gestehen würden, was sie nun einmal nicht sagen wollen“<sup>88</sup>.

Der Blick auf das Folterverbot zeigt zudem, dass es sich lohnt, einzelne Menschenrechte gesondert in den Blick zu nehmen, ihre Entwicklung zu verfolgen und die Kontexte, in denen sie diskutiert wurden, differenziert zu betrachten. Das lange 19. Jahrhundert wird in diesem Zusammenhang als Transformationsepoche in der Geschichte der Menschenrechte erkennbar. Juristische Fachdiskussionen über die Freiheit von Folter verschwanden weitgehend; es kam aber zu einer breiten Popularisierung und Verankerung der Norm im Werte- und Gefühlshaushalt breiter Bevölkerungsschichten, an welche unter anderem die Menschenrechtskataloge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts anknüpfen konnten.

---

86 Kesper-Biermann. 2020, S. 104f.

87 vgl. Klose. 2019, S. 79; Köhler. 2017, S. 70.

88 Smith. 2010 [1759], S. 337f.

